Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die Spitzenverbände der von der einrichtungsbezogenen Impflicht nach § 20a IfSG betroffenen Einrichtungen und Unternehmen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	München,
	G71-G8030-2022/100-8	01.03.2022
Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	

Information an die Spitzenverbände der von der einrichtungsbezogenen Impflicht nach § 20a IfSG betroffenen Einrichtungen und Unternehmen

Anlage: Informationen zur Registrierung und Nutzung von „Mein Unternehmenskonto“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Dezember 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist der neu eingeführte § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten ist und in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für den Schutz vor der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorsieht.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über den derzeitigen Umsetzungsstand und bitten Sie hiermit, die entsprechenden Informationen an betroffene Einrichtungs- und Unternehmungsleitungen weiterzugeben. Weitergehende Informationen und Handlungsempfehlungen zur einrichtungsbezo-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-994
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-994
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

genen Impfpflicht erhalten Sie auf folgender Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit: https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

1. Gesetzliche Pflichten / Rechtsfolgen aus § 20a IfSG

Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wird zwischen Personen unterschieden, die bereits vor dem 15. März 2022 in der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen tätig waren (im Folgenden „**Bestandskräfte**“), und Personen, die erst nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit aufnehmen sollen (im Folgenden „**Neukräfte**“).

Beide Personengruppen sind von der **Nachweispflicht** im Rahmen von § 20a IfSG erfasst. Darüber hinaus besteht für beide auch gemäß § 20a Abs. 4 IfSG eine **Aktualisierungspflicht**, sofern ein vorgelegter Nachweis nach dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert.

Sämtliche Meldungen an das Gesundheitsamt haben **unverzüglich** zu erfolgen. Die Gesundheitsämter wurden seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) bereits darüber informiert, dass hierfür ein **Zeitraum von bis zu zwei Wochen** als angemessen angesehen wird.

1.1 Vorgehen bei Bestandskräften

- **Bei Bestandskräften gilt grundsätzlich:** Es kommt zu keinem unmittelbaren gesetzlichen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverbot ab dem 16. März 2022.
- **Bei Vorlage eines zweifelsfreien Nachweises** ist seitens der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung gegenüber dem Gesundheitsamt nichts weiter zu veranlassen. Die Person bleibt weiterhin in der Einrichtung oder im Unternehmen tätig. Es erfolgt in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt.
- **Bei Vorlage eines zweifelhaften Nachweises** hat erst mit Ablauf des 15. März 2022 (§ 20a Abs. 2 S. 2 Alt. 2 IfSG) eine Meldung an das

Gesundheitsamt zu erfolgen. Der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung wird hierdurch ein gewisser Zeitraum zugestanden, sich selbst um Auflösung der Zweifel zu bemühen (z. B. durch Nachfragen bei der betroffenen Person).

- **Bei Nichtvorlage eines Nachweises bis zum Ablauf des 15. März 2022** hat eine Meldung an das Gesundheitsamt (§ 20a Abs. 2 S. 2 Alt. 1 IfSG) zu erfolgen.

1.2 Vorgehen bei Neukräften

- **Bei Vorlage eines zweifelsfreien Nachweises** ist die Beschäftigung und Tätigkeitsaufnahme von Neukräften erlaubt. Es erfolgt in diesen Fällen auch keine Meldung an das Gesundheitsamt.
- **Bei Vorlage eines zweifelhaften** Nachweises ist die Tätigkeitsaufnahme von Neukräften möglich, es hat aber eine Meldung an das Gesundheitsamt auch vor dem 16. März 2022 durch die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung zu erfolgen (§ 20a Abs. 3 S. 2 IfSG).
- **Bei Nichtvorlage eines Nachweises** gilt ein unmittelbares gesetzliches Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot ab 16. März 2022 für ungeimpfte Neukräfte gemäß § 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG. Es erfolgt in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt.

1.3 Ablehnen eines vorgelegten offensichtlich falschen Nachweises

Ist die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung von der Falschheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit eines vorgelegten Nachweises überzeugt, ist dies wie die Nichtvorlage eines gültigen Nachweises zu werten. Dies gilt insbesondere für Bescheinigungen, welche lediglich auf das generelle Risiko des Auftretens von Impfnebenwirkungen und der grundsätzlichen Möglichkeit einer allergischen Reaktion auf einen Inhaltsstoff hinweisen, ohne dabei eine tatsächlich vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigung der vorlegenden Person zu erwähnen. Einer Meldung an das Gesundheitsamt bedarf es in diesem Fall nur bei Bestandskräften. Bei Neukräften greift unmittelbar das gesetzliche Beschäftigungs- / Tätigkeitsverbot gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 und 5 IfSG.

1.4 Dokumentationspflichten

Die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen müssen sich die erforderlichen Nachweise tatsächlich vorlegen lassen und dies auch entsprechend dokumentieren.

Es dürfen grundsätzlich nur die zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Daten gespeichert bzw. verarbeitet werden. Erforderlich in diesem Sinne sind neben den nötigen personenbezogenen Daten, Angaben über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG und eine Begründung hierfür. Somit sollte durch die Einrichtungs- und Unternehmensleitung die (Nicht-)Vorlage eines gültigen Nachweises nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG inklusive eines möglichen Ablaufdatums des Nachweises schriftlich dokumentiert und zu den Akten genommen werden. Zielführend ist auch eine Dokumentation über die Art des vorgelegten Nachweises.

Jedenfalls soweit kein ausdrückliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt, sind keine Kopien der vorgelegten Nachweise aufzubewahren.

2. Meldeweg und -form für Einrichtungs- / Unternehmensmeldungen an das Gesundheitsamt

2.1 Zuständiges Gesundheitsamt

Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbezirk sich die jeweilige Betriebsstätte der Einrichtung oder des Unternehmens befindet. Der (Haupt-)Sitz eines ggf. übergeordneten Trägers oder Konzerns ist hierbei nicht von Bedeutung.

2.2 Inhalt der Meldung

Die Meldung der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung an das zuständige Gesundheitsamt muss folgende Daten enthalten:

- die personenbezogenen Daten im Sinne des § 2 Nr. 16 IfSG (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung oder

des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der betroffenen Person
- Adressdaten der meldenden Einrichtung / Betriebsstätte
- Ansprechpartner der Einrichtung / des Unternehmens
- Grund der Meldung
  - Nichtvorlage
  - Nichtvorlage nach Gültigkeitsablauf
  - Zweifelhafter Nachweis mit Benennung des Nachweises
- Meldungen bzgl. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen sind seitens der meldenden Einrichtungs- oder Unternehmensleitung gegenüber dem Gesundheitsamt zu begründen, da es für eine Mitübersendung des zweifelhaften Nachweises im Rahmen der Meldung an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

Darüber hinaus können die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen freiwillig Angaben zur Personalsituation und dem Aspekt der Versorgungssicherheit in der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen übermitteln.

2.3 Digitales Meldeportal

Für die Meldungen der Einrichtungen wird das StMGP ein bayernweites datensicheres Meldeportal zur Verfügung stellen. Die Produktivsetzung ist für die 10. Kalenderwoche geplant.

2.3.1 Anmeldung zum digitalen Meldeportal

Die Anmeldung im Meldeportal soll über „Mein Unternehmenskonto“ mit einem ELSTER-Zertifikat erfolgen. Für den Zugang ist neben der Zertifikatsdatei das zugehörige Passwort erforderlich. „Mein Unternehmenskonto“ ist das bundesweit einheitliche Konto für Unternehmen / Organisationen, um sich online zu identifizieren. Es ist nicht nur für Leistungen der Steuerverwaltung gedacht, sondern als Identifikation für viele digitale Verwaltungsleistungen in Deutschland.

Die Internetadresse zum bayerischen digitalen Meldeportal für die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 wird noch bekannt gegeben.

2.3.2 Erforderliches ELSTER-Zertifikat

Sollte eine Einrichtung oder ein Unternehmen noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, kann dieses unter www.das-unternehmenskonto.de beantragt werden („Konto erstellen“). Die Registrierung erfolgt über die Steuernummer der Einrichtung bzw. des Unternehmens. Weitere Aktivierungsdaten erhalten die Einrichtungen und Unternehmen sowohl elektronisch als auch postalisch. Im Anschluss steht die Zertifikatsdatei als Download bereit. Eine Übersicht über den Registrierungsprozess bietet der angefügte Flyer.

2.3.3 Alternative postalische Ersatzmitteilung

Das Meldeprotal sollte regelhaft zum Einsatz kommen. Eine alternative, postalische Ersatzmitteilung für den Ausnahmefall bleibt möglich.

3. Gestuftes Verwaltungsverfahren – Versorgungssicherheit

3.1 Allgemeiner Ablauf

Nach Eingang der Meldung fehlender oder zweifelhafter Nachweise beim zuständigen Gesundheitsamt wird ein gestuftes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dies soll insbesondere den Einrichtungs- und Unternehmensleitungen eine weiterhin verlässliche Personalplanung ermöglichen.

Vorrangiges Ziel ist es, bei allen betroffenen Personen auf eine Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken. Daher ist zunächst vorgesehen, dass die Gesundheitsämter mittels eines standardisierten Anschreibens die ihnen gemeldeten Personen für eine individuelle Impfberatung (u. a. auch zu dem neuen proteinbasiertem Impfstoff Novavax) an eines der Impfzentren verweisen und sich die Teilnahme bescheinigen lassen. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Beratungsangebot, welches die betroffenen Personen wahrnehmen können.

Im nächsten Schritt werden die betroffenen Personen durch das Gesundheitsamt aufgefordert, die erforderlichen Nachweise vorzulegen bzw. über das digitale Meldeportal einzureichen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, droht ein Bußgeldverfahren.

3.2 Anordnung von Betretungs- und Tätigkeitsverboten

Nach Durchführung des Bußgeldverfahrens schließt sich – sofern weiterhin kein (zweifelsfreier) Nachweis beim Gesundheitsamt vorgelegt wurde – regelhaft die Prüfung der Anordnung eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbots an.

Die Anordnung eines solchen Betretungs- und Tätigkeitsverbots soll nur als letztes Mittel erfolgen. Hierzu wird die betroffene Einrichtungs- oder Unternehmensleitung von Amts wegen am Verwaltungsverfahren beteiligt und vor Erlass der Anordnung angehört. Dieser Umstand stellt eine wichtige Grundlage für die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Aussprache eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots dar. Hierdurch wird die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung auch über das Ergebnis des Verfahrens informiert. Dadurch soll die Gefährdung der Versorgungssicherheit ausgeschlossen werden und die Leitung darüber hinaus ausreichend Zeit erhalten, ihren jeweiligen Personalbedarf auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Erlasses des Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbots anzupassen.

Aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Verfahrensschritte ist davon auszugehen, dass im Regelfall vor dem 1. Juli 2022 kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot wirksam angeordnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Plesse
Ministerialrat